

SATZUNG

& ORDNUNGEN

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

BADEN-WÜRTTEMBERG



Inhaltsverzeichnis

- 1) Satzung**
- 2) Finanzordnung**
- 3) Frauenstatut**
- 4) Vielfalts-Statut**
- 5) LAG-Statut**
- 6) Landesschiedsordnung**
- 7) Urabstimmungsordnung**

Satzung

I. Präambel

Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an die Wurzeln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

(1)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

Es können sich daher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder und Mitarbeiter*innen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-, Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem politischem Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

(2)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

(3)

Die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

(4)

Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien: ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

(5)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

(6)

Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz – also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen- und verstehen zu lernen – begegnet werden.

(7)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller grünen Politik.

II. Landespartei

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist Landesverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg“, Kurzbezeichnung „GRÜNE“.
3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§2 Ziel und Zweck

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg haben den Zweck, die Bürger*innen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.
3. Die Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.
4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.
5. Wir setzen uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Entsprechend des Vielfalts-Statuts des Landesverbandes ist die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser Ziel.

III. Mitgliedschaft

§3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und Programme der Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird in Textform bei einer Parteigliederung beantragt. Sie wird mit dem

Aufnahmebeschluss des Vorstands des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbands begründet. Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten Antrag des Mitglieds oder des*r Bewerber*in kann eine Ausnahme vom Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder eines Antrags auf Wechsel des Kreisverbands kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedbeitrags.
6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene in Textform erklärt werden.
7. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich an den Landesverband zu melden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört, in Textform erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Das Landesschiedsgericht entscheidet abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach § 15, Abs. 3 erfolgen.

IV. Gliederungen der Landespartei

§5 Kreis- und Ortsverbände

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang 1 der Satzung hervor. Dieser Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechenden Bezeichnungen für die Untergliederungen wählen.
3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu geben.
4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstands - Bündnisse einzugehen. Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn im Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren

Satzungen und können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände vorgeben. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammenschließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammenschließen. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§6 Organe der Kreisverbände

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbands und der Kreisvorstand. Schiedskommissionen können in den Kreis- und Ortsverbänden nicht gebildet werden.
2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer*innen mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschlüsse sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz.
3. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbands Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
5. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von Kandidat*innen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Landesverbands frei und selbstständig nach ihren eigenen Ordnungen.

V. Organe der Landespartei

§7 Festsetzung der Organe

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), die Landeswahlversammlung, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

§8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands als stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbands haben Anwesenheits- und Rederecht.

2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins gemäß folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis wird mathematisch zu einer vollen Zahl gerundet. Diese Zahl entspricht der Delegiertenzahl, außer ein Kreisverband hat nicht die Mindestzahl von 2 Delegierten. In diesem Fall erhält dieser zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahrs, für das der Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung an die Kreisverbände muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zwanzig Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt werden. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt geben.
6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.
8. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
9. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre Stimmkarte abgeholt haben, gefasst. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und außer von den Protokollführer*innen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die Protokolle nehmen.

B) Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei Landesrechnungsprüfer*innen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbands und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).
2. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm, über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der Landespartei.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und den Bericht der Landesrechnungsprüfer*innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung durch die Landesrechnungsprüfer*innen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der Beschlussfassung zu berichten.

C) Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die Kandidat*innen sollten von den Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle Kandidat*innen für Organe nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Länderrat, darunter zwei Mitglieder des Landesvorstands. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem die Stellvertreter*innen der Delegierten. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten ein Wahlverfahren.
5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Bundesfrauenrat und die Stellvertreter*innen. Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht für je eine Delegierte und ihre Stellvertreterin.
6. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen, darunter soll je ein Mitglied des Landesvorstandes sein.

§9 Landeswahlversammlung (LWV)

1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die jeweiligen Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Diese Vertreter*innenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins gemäß folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis wird mathematisch zu einer vollen Zahl gerundet. Diese Zahl entspricht der Delegiertenzahl, außer ein Kreisverband hat nicht die Mindestzahl von 2 Delegierten. In diesem Fall erhält dieser zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.
3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.
4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur Landesdelegiertenkonferenz entsprechend. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden Landesvorstands und den Mitgliedern des Parteirats.
2.
 - a) Dem Geschäftsführenden Landesvorstand gehören zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie der oder die Landesschatzmeister*in. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht in den Geschäftsführenden Landesvorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands ein solches Amt oder Mandat, scheiden sie zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.
 - b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte des Parteirats muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder Abgeordnete sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu achten.
 - c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf) sein.
 - d) Der oder die Ministerpräsident*in oder der oder die stellvertretende Ministerpräsident*in des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des Parteirats, sofern er oder sie Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist.

3. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landespartei aus. Der oder die Landesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann besondere Vertreter*innen bestellen.
5. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands vorzeitig ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirats vorzeitig ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.
6. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbands mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
7. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§11 Landesfinanzrat

1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushalts des Landesverbands bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.
 - b) Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.
 - c) Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.
 - d) Die Wahl der Vertreter*innen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren Stellvertreter*innen.
 - e) Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds.
 - f) Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an sie verwiesen werden.
 - g) Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für Kreisverbände. Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem oder der Landesschatzmeister*in,
 - b) den gewählten Kreisschatzmeister*innen oder einem sonstigen gewählten Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands.
 - c) den gewählten Schatzmeister*innen der Vereinigungen nach § 13 der Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrats bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die

Mitgliederversammlung der Vereinigung. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung des*r Landesschatzmeister*in oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen.
4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.
6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

§ 12 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einem*r Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen.
2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Die Besetzung sowie die Vertretung des*r Vorsitzenden durch eine*n Beisitzer*in werden vom Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

VI. Weitere Zusammenschlüsse der Landespartei

§ 13 Vereinigungen

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen: Grüne und Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne Jugend Baden-Württemberg (kurz: GJBW).
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe, an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.
3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf; weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesvorstands. Die Vereinigungen erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und Satzungen dürfen den Grundwerten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen.

§14 Landesarbeitsgemeinschaften

Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der Landespartei.

VII. Ordnungsmaßnahmen

§15 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
 - c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren
2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, verhängt.
4. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiauschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten.

Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

§16 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - b) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden, Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 - c) die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.
2. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt die Finanzordnung der Landespartei.

VIII. Verfahrensvorschriften

§17 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

§18 Urabstimmungen

1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine Urabstimmung statt.
2. Der Haushalt sowie Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.
3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

§19 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von 14 Tagen eingehenden Stimmscheine.
4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt von der 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 geändert.
2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, außer sie legen vorher ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden.
Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeiten aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen sind.

Anhang I

Die Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

| Kreisverband | zugeordnete Gemeinden |
|--------------------------|---|
| Aalen/Ellwangen | Aalen; Adelmansfelden; Bopfingen; Ellenberg; Ellwangen; Essingen; Hüttlingen; Jagstzell; Kirchheim am Ries; Lauchheim; Neresheim; Neuler; Oberkochen; Rainau; Riesbürg; Rosenberg; Stöttlen; Tannhausen; Unterschneidheim; Westhausen; Wört |
| Alb-Donau-Kreis | Allmendingen; Altheim; Altheim (Alb); Amstetten; Asselfingen; Ballendorf; Balzheim; Beimerstetten; Berghülen; Bernstadt; Blaubeuren; Blaustein; Börslingen; Breitingen; Dietenheim; Dornstadt; Ehingen; Emeringen; Emerkingen; Erbach; Griesingen; Grundsheim; Hausen am Bussen; Heroldstatt; Holzkirch; Hüttisheim; Illerkirchberg; Illerrieden; Laichingen; Langenau; Lauterach; Lonsee; Merklingen; Munderkingen; Neenstetten; Nellingen; Nerenstetten; Oberdischingen; Obermarchtal; Oberstadion; Öllingen; Öpfingen; Rammingen; Rechtenstein; Rottenacker; Schelklingen; Schnürpflingen; Setzingen; Staig; Untermarchtal; Unterstadion; Unterwachingen; Weidenstetten; Westerheim; Westerstetten |
| Biberach | Achstetten; Alleshausen; Allmannsweiler; Altheim; Attenweiler; Bad Buchau; Bad Schussenried; Berkheim; Betzenweiler; Biberach; Burgrieden; Dettingen an der Iller; Dürmentingen; Dürnau; Eberhardzell; Erlenmoos; Erolzheim; Ertingen; Gutenzell-Hürbel; Hochdorf; Ingoldingen; Kanzach; Kirchberg; Kirchdorf an der Iller; Langenenslingen; Laupheim; Maselheim; Mietingen; Mittelbiberach; Moosburg; Ochsenhausen; Oggelshausen; Riedlingen; Rot an der Rot; Schemmerhofen; Schwendi; Seekirch; Steinhausen an der Rottum; Tannheim; Tiefenbach; Ummendorf; Unlingen; Uttenweiler; Wain; Warthausen |
| Böblingen | Aidlingen; Altdorf; Böblingen; Bondorf; Deckenpfronn; Ehningen; Gärtringen; Gäufelden; Grafenau; Herrenberg; Hildrizhausen; Holzgerlingen; Jettingen; Leonberg; Magstadt; Mötzingen; Nufringen; Renningen; Rutesheim; Schönaich; Sindelfingen; Steinenbronn; Waldenbuch; Weil der Stadt; Weil im Schönbuch; Weissach; |
| Bodenseekreis | Bermatingen; Daisendorf; Deggenhausertal; Eriskirch; Frickingen; Friedrichshafen; Hagnau am Bodensee; Heiligenberg; Immenstaad; Kressbronn; Langenargen; Markdorf; Meckenbeuren; Meersburg; Neukirch; Oberteuringen; Owingen; Salem; Sipplingen; Stetten; Tettngang; Überlingen; Uhldingen-Mühlhofen |
| Breisgau-Hochschwarzwald | Au; Auggen; Bad Krozingen; Badenweiler; Ballrechten-Dottingen; Bollschweil; Bötzingen; Breisach; Breitenau; Buchenbach; Buggingen; Ebringen; Ehrenkirchen; Eichstetten; Eisenbach; Eschbach; Feldberg; Friedenweiler; Glottertal; Gottenheim; Gundelfingen; Hartheim; Heitersheim; Heuweiler; Hinterzarten; Horben; Ihringen; Kirchzarten; Lenzkirch; Löffingen; March; Merdingen; Merzhausen; Müllheim; Münstertal; Neuenburg; Oberried; Pfaffenweiler; Schallstadt; Schluchsee; Sölden; St. Märgen; St. Peter; Staufen; Stegen; Sulzburg; Titisee-Neustadt; Umkirch; Vogtsburg; Wittnau |

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

| | |
|--------------|--|
| Calw | Altensteig; Althengstett; Bad Herrenalb; Bad Liebenzell; Bad Teinach-Zavelstein; Bad Wildbad; Calw; Dobel; Ebhausen; Egenhausen; Enzklosterle; Gechingen; Haiterbach; Höfen an der Enz; Nagold; Neubulach; Neuweiler; Oberreichenbach; Ostelsheim; Rohrdorf; Schömberg; Simmersfeld; Simmozheim; Unterreichenbach; Wildberg |
| Emmendingen | Bahlingen; Biederbach; Denzlingen; Elzach; Emmendingen; Endingen; Forchheim; Freiamt; Gutach; Herbolzheim; Kenzingen; Malterdingen; Reute; Rheinhausen; Riegel; Sasbach; Sexau; Simonswald; Teningen; Vörstetten; Waldkirch; Weisweil; Winden; Wyhl |
| Esslingen | Aichtal; Aichwald; Altbach; Altdorf; Altenriet; Baltmannsweiler; Bempflingen; Beuren; Bissingen an der Teck; Deizisau; Denkendorf; Dettingen unter Teck; Erkenbrechtsweiler; Esslingen; Filderstadt; Frickenhausen; Großbettlingen; Hochdorf; Holzmaden; Kirchheim unter Teck; Kohlberg; Köngen; Leinfelden-Echterdingen; Lenningen; Lichtenwald; Neckartailfingen; Neckartenzlingen; Neidlingen; Neuffen; Neuhausen auf den Fildern; Notzingen; Nürtingen; Oberboihingen; Ohmden; Ostfildern; Owen; Plochingen; Reichenbach an der Fils; Schlaitdorf; Unterensingen; Weilheim an der Teck; Wendlingen am Neckar; Wernau; Wolfschlugen |
| Ettlingen | Ettlingen; Karlsbad; Malsch; Marxzell; Rheinstetten; Waldbronn |
| Freiburg | Freiburg |
| Freudenstadt | Alpirsbach; Bad Rippoldsau-Schapberg; Baiersbronn; Betzweiler-Wäldle; Dornstetten; Empfingen; Eutingen; Freudenstadt; Glatten; Grömbach; Horb am Neckar; Loßburg; Pfalzgrafenweiler; Schopfloch; Seewald; Waldachtal; Wörnersberg |
| Göppingen | Adelberg; Aichelberg; Albershausen; Bad Boll; Bad Ditzenbach; Bad Überkingen; Birenbach; Böhmenkirch; Börtlingen; Deggingen; Donzdorf; Drackenstein; Dürnau; Ebersbach an der Fils; Eisingen/Fils; Eschenbach; Gammelshausen; Geislingen an der Steige; Gingen an der Fils; Göppingen; Gruibingen; Hattenhofen; Heiningen; Hohenstadt; Kuchen; Lauterstein; Mühlhausen im Täle; Ottenbach; Rechberghausen; Salach; Schlat; Schlierbach; Süßen; UHINGEN; Wangen; Wäschenbeuren; Wiesensteig; Zell unter Aichelberg |
| Heidelberg | Heidelberg |
| Heidenheim | Dischingen; Gerstetten; Giengen an der Brenz; Heidenheim an der Brenz; Herbrechtingen; Hermaringen; Königsbronn; Nattheim; Niederstrotzingen; Sontheim an der Brenz; Steinheim am Albuch |
| Heilbronn | Abstatt; Bad Friedrichshall; Bad Rappenau; Bad Wimpfen; Beilstein; Brackenheim; Cleebronn; Eberstadt; Ellhofen; Eppingen; Erlenbach; Flein; Gemmingen; Güglingen; Gundelsheim; Hardthausen; Heilbronn; Ilsfeld; Ittlingen; Jagsthausen; Kirchhardt; Langenbrettach; Lauffen; Lehensteinsfeld; Leingarten; Löwenstein; Massenbachhausen; Möckmühl; Neckarsulm; Neckarwestheim; Neudena; Neuenstadt; Nordheim; Obersulm; Oedheim; Offenau; Pfaffenhofen; Roigheim; Schwaigern; Siegelsbach; Talheim; Untereisesheim; Untergruppenbach; Weinsberg; Widdern; Wüstenrot; Zaberfeld |

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

| | |
|-----------------------|--|
| Hohenlohe | Bretzfeld; Dörzbach; Forchtenberg; Ingelfingen; Krautheim; Künzelsau; Kupferzell; Mulfingen; Neuenstein; Niedernhall; Öhringen; Pfedelbach; Schöntal; Waldenburg; Weißbach; Zweiflingen |
| Karlsruhe | Karlsruhe |
| Karlsruhe-Land | Bad Schönborn; Bretten; Bruchsal; Dettenheim; Eggenstein-Leopoldshafen; Forst; Gondelsheim; Graben-Neudorf; Hambrücken; Karlsdorf-Neuthardt; Kraichtal; Kronau; Kürnbach; Linkenheim-Hochstetten; Oberderdingen; Oberhausen-Rheinhausen; Östringen; Pfinztal; Philippsburg; Stutensee; Sulzfeld; Ubstadt-Weiher; Waghäusel; Walzbachtal; Weingarten; Zaisenhausen |
| Konstanz | Aach; Allensbach; Bodman-Ludwigshafen; Büsingen; Eigeltingen; Engen; Gaienhofen; Gailingen; Gottmadingen; Hilzingen; Hohenfels; Konstanz; Moos; Mühlhausen-Ehingen; Mühligen; Öhningen; Orsingen-Nenzingen; Radolfzell; Reichenau; Rielasingen-Worblingen; Singen; Steißlingen; Stockach; Tengen; Volkertshausen |
| Kurpfalz-Hardt | Altlußheim; Brühl; Eppelheim; Hockenheim; Ketsch; Neulußheim; Ofersheim; Plankstadt; Reilingen; Sandhausen; Schwetzingen; St. Leon Rot; Walldorf |
| Lörrach | Aitern; Bad Bellingen; Binzen; Böllen; Efringen-Kirchen; Eimeldingen; Fischingen; Fröhnd; Grenzach-Wyhlen; Hög-Ehrsberg; Hasel; Hausen im Wiesental; Inzlingen; Kandern; Kleines Wiesental; Lörrach; Malsburg-Marzell; Maulburg; Rheinfeld; Rümmlingen; Schallbach; Schliengen; Schopfheim; Schönau; Schönenberg; Schwörstadt; Steinen; Todtnau; Tunau; Utzenfeld; Weil am Rhein; Wembach; Wieden; Wittlingen; Zell im Wiesental |
| Ludwigsburg | Affalterbach; Asperg; Benningen; Besigheim; Bietigheim-Bissingen; Bönningheim; Ditzingen; Eberdingen; Erdmannshausen; Erligheim; Freiberg/Neckar; Freudental; Gemmingen; Gerlingen; Großbottwar; Hemmingen; Hessigheim; Ingersheim; Kirchheim/Neckar; Korntal-Münchingen; Kornwestheim; Löchgau; Ludwigsburg; Marbach am Neckar; Markgröningen; Möglingen; Mundelsheim; Murr; Oberriexingen; Oberstenfeld; Pleidelsheim; Remseck; Sachsenheim; Schwieberdingen; Sersheim; Steinheim/Murr; Tamm; Vaihingen/Enz; Walheim |
| Main-Tauber | Ahorn; Assamstadt; Bad Mergentheim; Boxberg; Creglingen; Freudenberg; Großrinderfeld; Grünsfeld; Igersheim; Königheim; Külsheim; Lauda-Königshofen; Niederstetten; Tauberbischofsheim; Weikersheim; Werbach; Wertheim; Wittighausen |
| Mannheim | Mannheim |
| Neckar-Bergstraße | Dossenheim; Edingen-Neckarhausen; Heddesbach; Heddesheim; Heiligkreuzsteinach; Hemsbach; Hirschberg; Ilvesheim; Ladenburg; Laudenbach; Schönau; Schriesheim; Weinheim; Wilhelmsfeld |
| Neckar-Odenwald-Kreis | Adelsheim; Aglasterhausen; Billigheim; Binau; Buchen; Elztal; Fahrenbach; Hardheim; Haßmersheim; Höpfingen; Hüffenhardt; Limbach; Mosbach; Mudau; Neckargerach; Neckarzimmern; Neunkirchen; Obrigheim; Osterburken; Ravenstein; Rosenberg; Schefflenz; Schwarzach; Seckach; Waldbrunn; Walldürn; Zwingenberg |

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

| | |
|---------------------|---|
| Odenwald-Kraichgau | Angelbachtal; Bammental; Dielheim; Eberbach; Epfenbach; Eschelbronn; Gaiberg; Helmstadt-Bargen; Leimen; Lobbach; Malsch (bei Wiesloch); Mauer; Meckesheim; Mühlhausen; Neckarbischofsheim; Neckargmünd; Neidenstein; Nußloch; Rauenberg; Reichartshausen; Schönbrunn; Sinsheim; Spechbach; Waibstadt; Wiesenbach; Wiesloch; Zuzenhausen |
| Ortenau | Achern; Appenweier; Bad Peterstal-Griesbach; Berghaupten; Biberach; Durbach; Ettenheim; Fischerbach; Friesenheim; Gengenbach; Gutach; Haslach; Hausach; Hofstetten; Hohberg; Hornberg; Kappel-Grafenhausen; Kappelrodeck; Kehl; Kippenheim; Lahr; Lauf; Lautenbach; Mahlberg; Meißenheim; Mühlenbach; Neuried; Nordrach; Oberhammersbach; Oberkirch; Oberwolfach; Offenburg; Ohlsbach; Oppenau; Ortenberg; Ottenhöfen; Renchen; Rheinau; Ringsheim; Rust; Sasbach; Sasbachwalden; Schuttertal; Schutterwald; Schwanau; Seebach; Seelbach; Steinach; Willstätt; Wolfach; Zell am Harmersbach |
| Pforzheim-Enz | Birkenfeld; Eisingen; Engelsbrand; Friolzheim; Heimsheim; Illingen; Ispringen; Kämpfelbach; Keltern; Kieselbronn; Knittlingen; Königsbach-Stein; Maulbronn; Mönshausen; Mühlacker; Neuenbürg; Neuhausen; Neulingen; Niefern-Öschelbronn; Ölbronn-Dürrn; Ötisheim; Pforzheim; Remchingen; Sternenfels; Straubenhardt; Tiefenbronn; Wiernsheim; Wimsheim; Wurmberg |
| Rastatt/Baden-Baden | Au am Rhein; Baden-Baden; Bietigheim; Bischweier; Bühl; Bühlertal; Durmersheim; Elchesheim-Illingen; Forbach; Gaggenau; Gernsbach; Hügelsheim; Iffezheim; Kuppenheim; Lichtenau; Loffenau; Muggensturm; Ötigheim; Ottersweier; Rastatt; Rheinmünster; Sinzheim; Steinmauern; Weisenbach |
| Ravensburg | Altshausen; Aulendorf; Baienfurt; Baidt; Berg; Bergatreute; Bodnegg; Boms; Ebenweiler; Ebersbach-Musbach; Eichstegen; Fleischwangen; Fronreute; Grünkraut; Guggenhausen; Horgenzell; Hoßkirch; Königseggwald; Ravensburg; Riedhausen; Schlier; Unterwaldhausen; Vogt; Waldburg; Weingarten; Wilhelmsdorf; Wolfegg; Wolpertswende |
| Rems-Murr | Alfdorf; Allmersbach im Tal; Althütte; Aspach; Auenwald; Backnang; Berglen; Burgstetten; Fellbach; Großlachen; Kaisersbach; Kernen im Remstal; Kirchberg an der Murr; Korb; Leutenbach; Murrhardt; Oppenweiler; Plüderhausen; Remshalden; Rudersberg; Schorndorf; Schwaikheim; Spiegelberg; Sulzbach an der Murr; Urbach; Waiblingen; Weinstadt; Weissach im Tal; Welzheim; Winnenden; Winterbach |
| Reutlingen | Bad Urach; Dettingen; Engstingen; Eningen; Gomadingen; Grabenstetten; Grafenberg; Hayingen; Hohenstein; Hülben; Lichtenstein; Mehrstetten; Metzgingen; Münsingen; Pfronstetten; Pfullingen; Pliezhausen; Reutlingen; Riederich; Römerstein; Sonnenbühl; St. Johann; Trochtelfingen; Walddorfhäslach; Wannweil; Zwiefalten |
| Rottweil | Aichhalden; Bösing; Deißlingen; Dietingen; Dornhan; Dunningen; Epfendorf; Eschbronn; Fluorn-Winzeln; Hardt; Lauterbach; Oberndorf; Rottweil; Schenkenzell; Schiltach; Schramberg; Sulz am Neckar; Tennenbronn; Villingendorf; Vöhringen; Wellendingen; Zimmern ob Rottweil |

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

| | |
|------------------|--|
| Schwäbisch Gmünd | Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Heubach; Iggingen; Leinzell; Lorch; Mögglingen; Mutlangen; Obergröningen; Ruppertshofen; Schechingen; Schwäbisch Gmünd; Spraitbach; Täferrot; Waldstetten; |
| Schwäbisch Hall | Blaufelden; Braunsbach; Bühlertann; Bühlerzell; Crailsheim; Fichtenau; Fichtenberg; Frankenhardt; Gaildorf; Gerabronn; Ilshofen; Kirchberg/Jagst; Kreßberg; Langenburg; Mainhardt; Michelbach; Michelfeld; Oberrot; Obersontheim; Rosengarten; Rot am See; Satteldorf; Schrozberg; Schwäbisch Hall; Stimpfach; Sulzbach-Laufen; Untermünkheim; Vellberg; Wallhausen; Wolpertshausen |
| Schwarzwald-Baar | Bad Dürkheim; Blumberg; Bräunlingen; Brigachtal; Dauchingen; Donaueschingen; Furtwangen; Gütenbach; Hüfingen; Königsfeld; Mönchweiler; Niedereschach; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Tuningen; Unterkirnach; Villingen-Schwenningen; Vöhrenbach |
| Sigmaringen | Bad Saulgau; Beuron; Bingen; Gammertingen; Herbertingen; Herdwangen-Schönach; Hettingen; Hohentengen; Illmensee; Inzigkofen; Krauchenwies; Leibertingen; Mengen; Meßkirch; Neufra; Ostrach; Pfullendorf; Sauldorf; Scheer; Schwenningen; Sigmaringen; Sigmaringendorf; Stetten am kalten Markt; Veringenstadt; Wald |
| Stuttgart | Stuttgart |
| Tübingen | Ammerbuch; Bodelshausen; Dettenhausen; Dußlingen; Gomaringen; Hirrlingen; Kirchentellinsfurt; Kusterdingen; Mössingen; Nehren; Neustetten; Ofterdingen; Rottenburg; Starzach; Tübingen |
| Tuttlingen | Aldingen; Balgheim; Bärental; Böttingen; Bubsheim; Buchheim; Deilingen; Denkingen; Dürbheim; Durchhausen; Egesheim; Emmingen-Liptingen; Fridingen; Frittlingen; Geisingen; Gosheim; Gunningen; Hausen; Immendingen; Irndorf; Kolbingen; Königsheim; Mahlstetten; Mühlheim; Neuhausen; Reichenbach; Renquishausen; Riethem-Weilheim; Seitingen-Oberflacht; Spaichingen; Talheim; Trossingen; Tuttlingen; Wehingen; Wurmlingen |
| Ulm | Ulm |
| Waldshut | Albbruck; Bad Säckingen; Bernau; Bonndorf; Dachsberg; Dettighofen; Dogern; Eggingen; Görwihl; Grafenhausen; Häusern; Herrischried; Höchenschwand; Hohentengen am Hochrhein; Ibach; Jestetten; Klettgau; Küssaberg; Lauchringen; Laufenburg; Lottstetten; Murg; Rickenbach; St. Blasien; Stühlingen; Todtmoos; Ühlingen-Birkendorf; Waldshut-Tiengen; Wehr; Weilheim; Wutach; Wutöschingen |
| Wangen | Achberg; Aichstetten; Aitrach; Amtzell; Argenbühl; Bad Waldsee; Bad Wurzach; Isny im Allgäu; Kißlegg; Leutkirch; Wangen |
| Zollernalb | Albstadt, Balingen; Bisingen; Bitz; Burladingen; Dautmergen; Dormettingen; Dotternhausen; Geislingen; Grosselfingen; Haigerloch; Hausen am Tann; Hechingen; Jungingen; Meßstetten; Nusplingen; Obernheim; Rangendingen; Ratshausen; Rosenfeld; Schömburg; Straßberg; Weilen unter den Rinnen; Winterlingen; Zimmern unter der Burg |

Finanzordnung

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbands und in Ergänzung der Satzung der Landespartei geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg folgende Finanzordnung:

§ 1 Finanzausschuss

1. Der Landesfinanzrat kann einen Finanzausschuss einsetzen.
2. Der oder die Landesschatzmeister*in und vier weitere vom Landesfinanzrat auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglieder bilden den Finanzausschuss.
3. Der Finanzausschuss tritt auf Einladung des*r Landesschatzmeister*in oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Finanzausschuss berät und entscheidet über Anträge und Gegenstände, die vom Landesfinanzrat an ihn verwiesen werden.

§ 2 Kassenführung, Vermögensverwaltung, Buchführung und Rechenschaftsberichte

1. Der Vorstand eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbands oder seiner Vereinigung verantwortlich.
2. Landesverband, Kreisverbände und Vereinigungen sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes Buch zu führen.
3. Der oder die Landesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts der Landespartei gemäß den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes für das dem Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr.
4. Die Schatzmeister*innen der Kreisverbände und der Vereinigungen legen gemäß den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes dem*r Landesschatzmeister*in bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs den Rechenschaftsbericht ihres Verbands oder ihrer Vereinigung vor. Im Rechenschaftsbericht eines Kreisverbands geht die Rechnungslegung der nachgeordneten Ortsverbände ein.
5. Der oder die Landesschatzmeister*in überwacht die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Kreisverbände und Vereinigungen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der Kreisverbände. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte sich an 1 von Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.
2. Amts- und Mandatsträger*innen sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Ab der 15. Wahlperiode des Landtags wird die Höhe der Sonderbeiträge im Einvernehmen von den jeweiligen die Mandatsträger*innen entsendenden Kreisverbänden und dem Landesverband in Absprache mit den Mandatsträger*innen festgelegt. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
3. Das Verfahren zur Beitragserhebung regeln die Kreisverbände.

4. Die Kreisverbände zahlen die jeweils gültigen von der Bundesdelegiertenkonferenz und der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitragsanteile zum Ende des Quartals an den Landesverband. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes wird vom Landesverband zentral abgeführt. Der Beitragsanteil ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder ob der Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat.
5. Die Kreisverbände melden dem Landesverband binnen acht Tagen nach Ablauf eines Quartals die Zahl ihrer Mitglieder für die vorangegangenen drei Kalendermonate.

§ 4 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen

1. Der Landesverband, die Kreis- und Ortsverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Parteimitglieder, die Zuwendungen empfangen, haben diese unverzüglich dem*r zuständigen Schatzmeister*in des Landesverbandes oder des Kreisverbandes oder der Vereinigung anzuzeigen und die Zuwendung an diese*n weiterzuleiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von dem*r zuständigen Landesschatzmeister*in oder Kreisschatzmeister*in oder Schatzmeister*in einer Vereinigung festgestellt.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Landesverband, den Kreisverbänden und Vereinigungen für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von dem*r jeweils zuständigen Schatzmeister*in zu gewährleisten.

§ 5 Staatliche Finanzierung

1. Der der Landespartei zufließende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes wird zwischen Landesverband und Kreisverbänden im Verhältnis 50 zu 50 von Hundert verteilt.
2. Der auf die Kreisverbände entfallende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes wird gemäß folgendem Verteilungsschlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:
 - 5 % einheitlicher Grundbetrag je Kreisverband
 - 25 % anteilig nach der Fläche des Kreisverbandes
 - 10 % anteilig nach der Einwohner*innenzahl des Kreisverbandes
 - 20 % anteilig nach der Anzahl der Mitglieder je Kreisverband
 - 20 % anteilig nach der Summe der auf den Kreisverband entfallenden Stimmen bei den jeweils letzten Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag (Zweitstimmen) und zum Landtag
 - 20 % anteilig nach dem auf den Kreisverband entfallenden Beitrags- und Spendenaufkommen
3. Die Beantragung und Abrechnung der der Landespartei zustehenden staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes obliegt dem*r Landesschatzmeister*in. Die Ausführungsbestimmungen zu den Auszahlungen nach § 5 Abs. 2 der Finanzordnung regelt der Landesfinanzrat durch einfachen Beschluss.

§ 6 Haushalt des Landesverbandes

1. Ist absehbar, dass der vom Landesfinanzrat oder der Landesdelegiertenkonferenz beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 5 v. H. des Haushaltsansatzes überschritten wird und

diese nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, hat der oder die Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er oder Sie ist bis zu dessen Verabschiedung auf Grundlage § 7 Abs. 1 dieser Finanzordnung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

2. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des*r Landesschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.
3. Jeder finanzwirksame Antrag, der Organen oder Gremien der Landespartei vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
4. Die Bildung von Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen des Landesverbandes regeln Beschlüsse des Landesfinanzrats oder der Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 Mittelfristige Finanzplanung

1. Die Schatzmeister*innen des Landesverbandes, der Kreisverbände und Vereinigungen erstellen eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.
2. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 8 Erstattungsordnung

Der Landesfinanzrat erlässt auf Vorschlag des Landesvorstands eine Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Landespartei durch einfachen Beschluss.

§ 9 Vereinigungen

1. Der Haushalt und die Finanzordnung der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landesfinanzrats.
2. Der Landesfinanzrat kann die Vereinigungen zwischenzeitlich, die Landesdelegiertenkonferenz kann sie endgültig zu Umlagen verpflichten.

§ 10 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

1. Der oder die Schatzmeister*in eines nach geordneten Gebietsverbandes oder einer Vereinigung hat dem*r Landesschatzmeister*in einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der oder die Landesschatzmeister*in zuständig. Lasten, die aufgrund der Bestimmungen des § 31 c Parteiengesetz entstehen, trägt der Gebietsverband oder die Vereinigung, bei dem oder der eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.
2. Der oder die Schatzmeister*in eines nachgeordneten Gebietsverbands oder einer Vereinigung hat dem*r Landesschatzmeister*in Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands oder der Vereinigung gemäß § 23 b Parteiengesetz

unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der oder die Landesschatzmeister*in zuständig.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen der Finanzordnung

1. Gewährleistet der Vorstand eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbands oder seiner Vereinigung, kann der Vorstand des übergeordneten Verbands die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder ganz an sich ziehen oder eine*n Beauftragte*n als Treuhänder*in einsetzen. Diese Ordnungsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des übergeordneten Verbands durch das zuständige Schiedsgericht verhängt. Der Antrag stellende Vorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.
2. Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung gefährdet, kann der oder die Schatzmeister*in des übergeordneten Verbands die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür eine*n Beauftragte*n einsetzen. Der säumige Gebietsverband oder die säumige Vereinigung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht weder für Gebietsverbände noch für Vereinigungen oder deren Vorstände oder deren Beauftragte. Der säumige Gebietsverband oder die säumige Vereinigung trägt die entstandenen Kosten.

§ 12 Darlehen und Bürgschaften

1. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch nachgeordnete Gebietsverbände oder Vereinigungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung des*r Landesschatzmeister*in. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt der oder die Landesschatzmeister*in die Genehmigung, kann der nachgeordnete Gebietsverband oder die nachgeordnete Vereinigung durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.
2. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Landesverband, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, bedarf der Beschlussfassung des Landesfinanzrats.

§ 13 Aufbewahrungspflicht

1. Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzubewahren.
2. Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Kreisverbandes und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände verantwortlich.
3. Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Landesverbandes und der Vereinigungen verantwortlich.

§ 14 Wirksamkeit

Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft und wird damit Bestandteil der Landessatzung. Die übrigen Bestimmungen der Landessatzung bleiben unberührt.

Frauenstatut

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung. Entsprechend dem Frauenstatut des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden in diesem Frauenstatut des Landesverbands Baden-Württemberg von dem Begriff „Frauen“ alle erfasst, die sich selbst so definieren.

1. Mindestquotierung

Die auf Landesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu besetzenden und zu beschickenden Gremien sind mindestquotiert, d.h. mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen.

Mindestquotierung beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. Mindestquotierung heißt vielmehr, dass eine mindestens hälftige Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

2. Durchführung von Wahlen

Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Meldungen von Delegierten der Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

3. Durchführung von Landesparteitagen und Landeswahlversammlungen

Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen entsprechend.

Die Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert, entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre Satzung aufzunehmen.

4. Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die Landesarbeitsgemeinschaft versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren.
2. Stimmberechtigt in der Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik sind:
3. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die ebenso wie die Stellvertreterinnen im Kreisverband bestimmt oder gewählt werden,

4. die Delegierten des Landesverbands im Bundesfrauenrat,
5. je eine Delegierte, die von den Vereinigungen des Landesverbandes ebenso wie ihre Stellvertreterinnen gewählt oder benannt werden,
6. die Mitglieder der Koordinationsgruppe der LAG FrauenPolitik.
7. Ohne Stimmrecht können zudem alle Frauen unabhängig von einer Parteimitgliedschaft mitarbeiten, die das Interesse haben, Frauenpolitik bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gestalten.
8. Die LAG wählt alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Diese bilden zusammen mit einer Vertreterin des Landesvorstandes, einer Vertreterin der Landtagsfraktion und vier weiteren aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Frauen die Koordinationsgruppe der LAG FrauenPolitik. Diese ist für die laufende Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG FrauenPolitik zuständig. Sie organisiert in Abstimmung mit dem Landesvorstand Frauenveranstaltungen und -aktionen.
9. Die LAG FrauenPolitik gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Delegation aus den Kreisverbänden sowie die Wahl der Koordinierungsgruppe. Bei allen anderen Fragen, insbesondere zur Finanzierung, gelten die Regelungen des LAG-Statuts.

5. Einstellungspraxis der grünen Partei

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin alle bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

6. Wirksamkeit

Das Landesfrauenstatut ist Bestandteil der Landessatzung. Es tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Erste Verabschiedung auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg am 8./9. März 1986, zuletzt geändert auf der 41. Landesdelegiertenkonferenz am 24. September 2022 in Donaueschingen.

Gemeinsam nach vorne – Statut für eine vielfältige Partei

I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biografisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Letztere wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen. Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht ausschließend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen sich gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf weder vom Einkommen, dem Bildungsabschluss noch der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Durch solidarische Bündnisse unterstützt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

II. Grundsätzliches

§1 Repräsentation

1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation bisher unterrepräsentierter Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Anspruch.
2. Der Landesvorstand entwickelt Instrumente wie etwa Vielfalts-Trainings, Empowerment-Maßnahmen oder Leitlinien zur Aufstellung von Wahllisten, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näherzukommen.

§2 Versammlungen

1. Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln sollen.
2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verpflichtet sich als Arbeitgeberin dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die bisher unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

§4 Empowerment und Weiterbildung

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei, sowie für die Förderung und das Empowerment unterrepräsentierter Gruppen.
2. Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung.

III. Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Arbeitsgruppe Vielfalt

1. Der Landesvorstand bildet eine Arbeitsgruppe Vielfalt, um den Prozess dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu verankern. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstands, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdiversitätsrat an. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der Landesgeschäftsstelle begleiten die Arbeitsgruppe beratend. Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus den Landesarbeitsgemeinschaften, zu einzelnen Projekten und Fragestellungen beratend hinzuziehen.
2. Die Arbeitsgruppe entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.
3. Der Prozess wird durch personelle Ressourcen in der Landesgeschäftsstelle in angemessener Weise unterstützt. Dazu übernimmt eine*r der Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter anderem die Aufgaben eines*r Vielfaltsreferent*in.
4. Aus dem Aktionshaushalt des Landesverbandes werden die Maßnahmen entsprechend diesem Statut angemessen finanziell ausgestattet.
5. Der oder die Vielfaltsreferent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat weitere Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

§ 6 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Baden-Württemberg werden durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt und entsandt.

Die Delegierten informieren den Geschäftsführenden Landesvorstand fortlaufend über die Arbeit und die Beschlüsse des Bundes-Diversitätsrats.

§ 7 Förderung von gesellschaftlicher Repräsentanz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg führt regelmäßig Veranstaltungen durch, die zur angestrebten Teilhabe beitragen und die Repräsentanz fördern und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Dabei sollen auch parteiexterne Multiplikator*innen, Verbände und Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen eingebunden werden, um auch über die Partei hinaus zu einer vielfältigeren Repräsentanz beizutragen.

§ 8 Geltung

1. Das Vielfaltsstatut wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit verabschiedet und geändert. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Kreis- und Ortsverbände werden angehalten, den Vielfaltsprozess des Landesverbands zu unterstützen und die Maßnahmen vor Ort zu fördern.

Das Vielfaltsstatut wurde von der 41. Landesdelegiertenkonferenz am 24. September 2022 in Donaueschingen beschlossen.

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften

§ 1 Status

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf Grundlage der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene.

Sie arbeiten in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener innerparteilicher Gremien und grüner Akteur*innenkreise und stellen über die Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über die Programmatik, insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die Landesarbeitsgemeinschaften Antragsrecht zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht.
2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.
3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung, Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

§ 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre Beschlüsse.
2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des Landesverbands regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG FrauenPolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.
4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden

Landesvorstands. In ihren Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.

5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die Vertretung des Landesverbands kann der Geschäftsführende Landesvorstand an Mitglieder der LAGen übertragen.

§ 4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den Termin auf der Webseite des Landesverbands bekannt. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
2. Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle alleinige Ansprechpartner*innen.
4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG. Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in organisatorischer Hinsicht - gegenüber Landesverband und Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.
7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

§ 5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der Landesvorstand.
2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende Landesvorstand allein

die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden.

§ 6 Pflichten und Zusammenarbeit

1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die LAGen.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen der LAG-Arbeit ein.
3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte, Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.
4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor. Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.
5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG- Arbeit erforderlich ist. Ob diese Verteiler als Debatten- oder reine Info-Verteiler genutzt werden, entscheidet in der Regel die jeweilige LAG. Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 7 Finanzen

1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare, Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen der Sprecher*innen.
2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag erstattet.
3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.
4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.
5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG- Sprecher*innen zu erbringen.

Dieses Statut wurde von der 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 beschlossen.

Landesschiedsordnung

I. Landesschiedsgericht

§ 1 Zusammensetzung

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einem*r Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen. Es tagt in einer Besetzung von einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.
2. Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.

§ 2 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
 - a) es das Amt niederlegt,
 - b) es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
 - c) gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
 - d) es in den Vorstand einer Parteigliederung oder in ein Parlament gewählt wird oder in ein Dienstverhältnis zur Partei eintritt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder.
3. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

§ 3 Auslagenersatz

Die Tätigkeit im Landesschiedsgericht ist ein Ehrenamt. Seine Mitglieder erhalten dafür keine Vergütung. Für ihre Auslagen haben sie Anspruch auf Ersatz nach den Bestimmungen der Beitrags- und Erstattungsordnung.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist, sofern der oder die Vorsitzende in einem Verfahren keine besondere Geschäftsstelle bestimmt, zugleich Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie sorgt dafür, dass alle eingehenden Anträge und Schriftsätze den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts unverzüglich zugeleitet werden. Sie unterstützt das Landesschiedsgericht bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen und sammelt dessen Entscheidungen. Die Verfahrensakten hat sie für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

II. Verfahren beim Landesschiedsgericht

§ 5 Zuständigkeit

Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:

1. Ordnungsmaßnahmen nach §15 der Landessatzung gegen Mitglieder des Landesverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen nach §16 der Landessatzung gegen Gebietsverbände und Vereinigungen und Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und Vereinigungen und Mitglieder dieser Organe, sowie die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden nach §16 Abs. 1c der Landessatzung,
3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung, Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten mit oder zwischen Kreisverbänden sowie Vereinigungen,
4. Streitigkeiten innerhalb der Kreisverbände, insbesondere Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzungen, sowie die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände,
5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gegeben ist.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind:
 - a) Antragsteller*in
 - b) Antragsgegner*in
 - c) Beigeladene*r
2. Beigeladen werden können Dritte, deren Interessen durch das Verfahren berührt sind. Die Beiladung erfolgt durch Beschluss des Landesschiedsgerichts. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar.
3. Die Verfahrensbeteiligten können sich eines*r Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistands bedienen. Diese müssen dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 7 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind
 - a) beim Verfahren nach §5, Abs. 1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, auf Beschluss des Vorstandes oder des höchsten Organes der Gliederung.
 - b) beim Verfahren nach §5, Abs. 2 der Landes- und der Bundesvorstand sowie die Landesdelegiertenkonferenz oder die Bundesversammlung.
 - c) beim Verfahren nach §5, Abs. 3 alle Organe des Landesverbandes, die Organe der betroffenen Gliederungen und Vereinigungen sowie jede*r, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
 - d) beim Verfahren nach §5, Abs. 4 die betroffenen Organe der jeweiligen Gliederungen sowie jede*r, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
2. Beim Verfahren nach §5, Abs. 5 sind die Regelungen des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Antragsgegner*innen

1. Antragsgegner*innen können sein: Gebietsverbände, deren Organe und jedes Mitglied des Landesverbandes.
2. Gebietsverbände werden durch ihren Vorstand vertreten.
3. Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung angefochten, ist Antragsgegner das jeweilige Präsidium. Der Vorstand des Gebietsverbandes ist beizuladen.

§ 9 Anträge und Schriftsätze

1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf Antrag in Textform tätig. Anträge sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach Möglichkeit beizufügen.
2. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 10 Zustellung

1. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an das Landesschiedsgericht sowie die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die Beteiligten hat durch Einschreiben mit Rückschein oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO zu erfolgen. Sind Beteiligte anwaltlich vertreten kann die Zustellung nach § 198 ZPO erfolgen.
2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn Empfänger*innen die Annahme verweigern oder wenn das Schriftstück erwachsenen Familienangehörigen oder erwachsenen Mitbewohner*innen ihres Haushaltes übergeben wird.
3. Können Beteiligte unter der Anschrift, die sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben haben, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt war.
4. Die übrigen Schriftstücke können per E-Mail versendet werden.

§ 11 Ablehnung eines*r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit

1. Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn sie selbst, der oder die Lebensgefährt*in oder ein*e nahe*r Angehörige*r beteiligt sind,
 - b) wenn sie als Zeug*innen und Sachverständige vernommen wurden,
 - c) wenn sie dem Vorstand eines beteiligten Gebietsverbandes angehören oder in einem Dienstverhältnis zu diesem stehen.
2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
3. Der oder die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm*r der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der oder die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm*r bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
4. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 12 Vorbereitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird von dem*r Vorsitzenden vorbereitet. Er oder sie setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest.
2. Die Ladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines*r Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit entschieden werden kann.
3. Der oder die Vorsitzende kann seine oder ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem*r der gewählten Beisitzer*Innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 13 Alleinentscheid durch den oder die Vorsitzende durch Vorbescheid

Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der oder die Landesschiedsgerichtsvorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

Gegen einen Vorbescheid des*r Landesschiedsgerichtsvorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 14 Mündliche Verhandlung

1. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzer*innen.
3. Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines*r der Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jede*n öffentlich.
4. Bleiben in einem Verfahren Antragsteller*innen der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal fern, obwohl sie das erste Mal nicht ausreichend entschuldigt waren, so findet die mündliche Verhandlung dennoch statt. Hierauf sind säumige Beteiligte bei der Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung hinzuweisen.
5. Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er oder sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem*r der gewählten Beisitzer*innen übertragen.
6. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Es folgt – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

7. Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.
8. Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.
9. Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden oder kann sie wegen Abwesenheit eines*r Beteiligten nicht stattfinden, so wird sie vom Landesschiedsgericht vertagt. Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung; abwesende Beteiligte sind jedoch zu laden.
10. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt, Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem*r Vorsitzenden und dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 15 Beweisaufnahme

1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus. Es ist an bestimmte Beweismittel nicht gebunden.
2. Organe und Einrichtungen des Landesverbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.
3. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Landesschiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend §§ 383 und 384 Zivilprozessordnung zusteht.

§ 16 Akteneinsicht

Die Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht.

§ 17 Entscheidung

1. Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts darf nur der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der den Beteiligten aufgrund der mündlichen Verhandlung bekannt sein muss, und zu dem sie daher Stellung nehmen konnten. Entsprechendes gilt im schriftlichen Verfahren.
2. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Beratung gefällt. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.
3. Die Entscheidung sollte am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben werden. Sie ist binnen acht Wochen schriftlich abzufassen, von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zu unterschreiben und sodann den Beteiligten zuzustellen.

§ 18 Entscheidungsbefugnis

1. Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung über die gestellten Anträge.
2. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.
3. Das Landesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane aufheben, wenn sie gegen die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verstoßen oder sonst rechtswidrig sind. Verpflichtungs- oder Gestaltungsurteile kann das Landesschiedsgericht nur aussprechen, soweit diese nicht in die politische Entscheidungsfreiheit der Parteiorgane eingreifen.

III. Besondere Verfahren

§ 19 Einstweilige Anordnung

1. Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen; ausgenommen ist die Anordnung eines Parteiausschlusses.
2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. In dringenden Fällen kann sie durch den oder die Vorsitzende allein ergehen, wenn die anderen Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht erreichbar sind.
3. Die einstweilige Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.
4. Gegen eine einstweilige Anordnung durch den oder die Vorsitzende gemäß Abs. 2 kann der oder die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Möglichkeit des Einspruchs ist zu belehren. Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht.
5. Haben der Bundesvorstand gemäß § 23 Abs. 4 der Bundessatzung oder der Landesvorstand gemäß § 15 Abs. 5 der Landessatzung ein Mitglied von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte vorläufig ausgeschlossen, kann das Landesschiedsgericht diese Maßnahme im einstweiligen Verfahren nur aufheben, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Das Verfahren nach § 19 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 20 Beschwerde

Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann der oder die Beschwernte binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber dem Landesschiedsgericht.

IV. Schlussvorschriften

§ 21 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zur Last. Kosten anwaltlicher Vertretung und sonstige notwendige Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise dem Landesverband auferlegt werden.
2. Auslagen einer Beweisaufnahme können jedoch einem*r Beteiligten auferlegt werden. Das Landesschiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 22 Generalverweisung

Zur Ergänzung dieser Landesschiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz am 15.-17.November 1991 in Kraft. Sie wurde in der aktuellen Fassung von der 41. Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg am 24. September 2022 in Donaueschingen beschlossen.

§ 24 Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen

Solange entsprechend § 20 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissionen im Amt sind, gelten folgende Regelungen:

1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz zuständig für:
 - a) Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung,
 - b) Parteiordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil des Bundes- oder Landesvorstandes sind,
 - c) die Anrufung durch Mitglieder, die aus der Mitgliedsliste gestrichen wurden.
 - d) Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann der oder die Beschwerter binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission

Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Urabstimmungsordnung

gemäß § 18 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine Abstimmungsfrage, die mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.
2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das Parteiengesetz verstoßen würde.
3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist durchzuführen

1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg erhalten hat.
2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.
3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt, eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.
2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von Unterstützer*innen möglich.
3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen Unterstützer*innen zu sammeln.
4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich. Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen, Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.

5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.
6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urabstimmung als eingeleitet.
7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.

§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen

1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg können auf Beschluss ihrer Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder unterstützen.
2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von unterstützenden Kreisverbänden möglich.
3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.
4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.
5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urabstimmung als eingeleitet.

§ 5 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die Urabstimmung als eingeleitet.
2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach § 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.
3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle

1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.
2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

§ 7 Urabstimmungskommission

1. Sobald eine Urabstimmung eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.
2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,
 - b) die Unterstützung der Diskussionsphase,
 - c) das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urabstimmung,
 - d) das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,
 - e) das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der Stimmberechtigten,
 - f) die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,
 - g) das Auszählen der Abstimmungsbriefe,
 - h) das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

§ 8 Diskussionsmöglichkeiten

1. Mit der Einleitung einer Urabstimmung stellt der Landesverband Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.
2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen.
4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmung auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 9 Abstimmungsverfahren

1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.
2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 10 Durchführung der Urabstimmung

1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die Einleitung der Urabstimmung.
2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des § 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

§ 11 Durchführung und Auszählung der Briefwahl

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 - a) ein Abstimmungsformular,
 - b) einen Umschlag für das Abstimmungsformular,
 - c) eine eidesstattliche Erklärung,
 - d) ein Anschreiben mit Merkblatt,
 - e) einen adressierten Rückumschlag.
2. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der oder die Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.
3. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der

Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.

4. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der oder die Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und als ungültig zu werten.
5. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuwählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
6. Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - a) die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - b) die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
 - c) die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - d) die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - e) die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
1. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:
 - a) die eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben ist,
 - b) der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,
 - c) die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,
 - d) mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
 - e) der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - f) sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

§ 12 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Diese Ordnung wurde von der 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 beschlossen.